

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2005 (InvZulG 2005)

A. Problem und Ziel

Das Investitionszulagengesetz 1999 läuft zum Ende des Jahres 2004 aus. Die Förderung von betrieblichen Investitionen in den neuen Ländern durch eine Investitionszulage ist nach wie vor geboten. Der Gesetzentwurf dient der Schaffung einer Nachfolgeregelung für das Investitionszulagengesetz 1999.

B. Lösung

Förderung von Erstinvestitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen.

- Erhöhte Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
- Höhere Förderung von Unternehmen im Randgebiet des Fördergebiets

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf enthält gegenüber dem zuletzt geltenden Investitionszulagengesetz 1999 weitere Einschränkungen. Künftig werden ausschließlich Erstinvestitionen gefördert. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung des Begriffs der kleinen und mittleren Unternehmen an die EU-rechtliche Definition. Die Steuermindereinnahmen sinken deutlich unter das Niveau des Investitionszulagengesetzes 1999.

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2005 bis 2008 die nachfolgenden Auswirkungen:

Gebietskörperschaften	Steuermindereinnahmen (-) in Mio. € in den Rechnungsjahren			
	2005	2006	2007	2008
Bund	0	- 170,8	- 284,7	- 113,8
Länder	0	- 169,7	- 283,8	- 115,1
Gemeinden	0	- 20,2	- 32,8	- 11,7
Insgesamt	0	- 360,7	- 601,3	- 240,6

Einzelheiten sind aus dem beigelegten Finanztableau ersichtlich.

E. Sonstige Kosten

Keine, die Finanzverwaltung ist bereits auf die Prüfung und Festsetzung einer Investitionszulage eingerichtet.

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2005 (InvZulG 2005)

Der Bundesrat hat in seiner 793. Sitzung am 7. November 2003 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2005 (InvZulG 2005)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigter, Fördergebiet

(1) Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die im Fördergebiet begünstigte Investitionen im Sinne des § 2 vornehmen, haben Anspruch auf eine Investitionszulage. Steuerpflichtige im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes haben keinen Anspruch, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 und 11 bis 22 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind. Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft als Anspruchsberechtigte.

(2) Fördergebiet sind die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach dem Gebietsstand vom 3. Oktober 1990.

§ 2

Betriebliche Investitionen

(1) Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung (Fünfjahreszeitraum)

1. zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören,
2. in einer Betriebsstätte eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes oder eines Betriebs der produktionsnahen Dienstleistungen im Fördergebiet verbleiben,
3. in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 vom Hundert privat genutzt werden

und soweit es sich um Erstinvestitionen im Sinne des Absatzes 3 handelt. Als eine Privatnutzung im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 gilt auch die Verwendung von Wirtschaftsgütern, die zu einer verdeckten Gewinnausschüttung nach § 8 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes führt. Ersetzt der Anspruchsberechtigte ein begünstigtes bewegliches Wirtschaftsgut vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums durch ein mindestens gleichwertiges neues abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut, ist Satz 1 Nr. 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die verbleibende Zeit des Fünfjahreszeitraums das Ersatzwirtschaftsgut an die Stelle des begünstigten beweglichen Wirtschaftsguts tritt. Nicht begünstigt sind geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, Luftfahrzeuge und Personenkraftwagen. Beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des begünstigten beweglichen Wirtschaftsguts weniger als fünf Jahre, tritt diese Nutzungsdauer an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren. Betriebe der produktionsnahen Dienstleistungen sind die folgenden Betriebe:

- a) Betriebe der Datenverarbeitung und Datenbanken,
- b) Betriebe der Forschung und Entwicklung,
- c) Betriebe der Markt- und Meinungsforschung,
- d) Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung,
- e) Ingenieurbüros für technische Fachplanung,
- f) Büros für Industrie-Design,
- g) Betriebe der technischen, physikalischen und chemischen Untersuchung,
- h) Betriebe der Werbung und
- i) Betriebe des fotografischen Gewerbes.

Hat ein Betrieb Betriebsstätten im Fördergebiet und außerhalb des Fördergebiets, gelten für die Einordnung des Betriebs in das verarbeitende Gewerbe oder in die produktionsnahen Dienstleistungen die gesamten Betriebsstätten im Fördergebiet als ein Betrieb. Satz 1 gilt nur, soweit in den sensiblen Sektoren, die in der Anlage 1

zu diesem Gesetz aufgeführt sind, die Förderfähigkeit nicht ausgeschlossen ist. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften die Liste der sensiblen Sektoren im Sinne des Satzes 8 (Anlage 1 zu diesem Gesetz), in denen die Europäische Kommission die Förderfähigkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen hat, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzupassen.

(2) Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung neuer Gebäude, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehender Räume und anderer Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (Gebäude), bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung sowie die Herstellung neuer Gebäude, soweit die Gebäude mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder in einem Betrieb der produktionsnahen Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 verwendet werden und soweit es sich um Erstinvestitionen handelt. Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn kein anderer Anspruchsberechtigter für das Gebäude Investitionszulage in Anspruch nimmt. Absatz 1 Satz 8 gilt entsprechend.

(3) Erstinvestitionen sind die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern, die einem der folgenden Vorgänge dienen:

1. Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
2. Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
3. grundlegende Änderung eines Produkts oder eines Produktionsverfahrens eines bestehenden Betriebs oder einer bestehenden Betriebsstätte oder
4. Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn der Betrieb nicht übernommen worden wäre.

(4) Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2007 begonnen und nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen hat oder nach dem 31. Dezember 2006 abschließt, soweit vor dem 1. Januar 2007 Teilerstellungskosten entstanden oder im Fall der Anschaffung Teillieferungen erfolgt sind. Investitionen sind in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt oder herzustellen begonnen worden sind. Gebäude gelten in dem Zeitpunkt als bestellt, in dem über ihre Anschaffung ein rechtswirksam abgeschlossener

obligatorischer Vertrag oder ein gleichstehender Rechtsakt vorliegt. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind. Hängt in Fällen der Anschaffung die Betriebsbereitschaft des angeschafften Wirtschaftsguts von einer Montage oder einer behördlichen Genehmigung ab, so kommt es für die Förderfähigkeit nur auf den Zeitpunkt der Lieferung an.

(5) Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen. In die Bemessungsgrundlage können die im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten einbezogen werden. In den Fällen des Satzes 2 dürfen im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen. § 7a Absatz 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(6) Die Investitionszulage beträgt vorbehaltlich des Satzes 2

1. 12,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage,
2. 15 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten im Randgebiet nach der Anlage 2 zu diesem Gesetz handelt.

Bei Investitionen, auf die der multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 anzuwenden ist, ist Satz 1 nur insoweit anzuwenden, als der jeweils beihilferechtlich geltende Regionalförderhöchstsatz durch die Gewährung von Investitionszulagen nicht überschritten wird.

(7) Die Investitionszulage erhöht sich vorbehaltlich des Satzes 2 für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf Investitionen im Sinne des Absatzes 1 entfällt, wenn die beweglichen Wirtschaftsgüter während des Fünfjahreszeitraums in einem begünstigten Betrieb verbleiben, der zusätzlich die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen

(ABl. EG Nr. L 107 S. 4), ersetzt durch die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) erfüllt, auf

1. 25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage,
2. 27,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten im Randgebiet nach der Anlage 2 zu diesem Gesetz handelt,
3. 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage bei Investitionen in Betriebsstätten im Land Berlin und in Gemeinden des Landes Brandenburg, die zur Arbeitsmarktreion Berlin nach der Anlage 3 zu diesem Gesetz gehören.

Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Antrag auf Investitionszulage

(1) Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist eine Personengesellschaft oder Gemeinschaft Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.

(2) Der Antrag ist nach amtlichem Vordruck zu stellen und vom Anspruchsberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau zu bezeichnen, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

§ 4

Gesonderte Feststellung

Werden die in einem Betrieb im Sinne des § 2 erzielten Einkünfte nach § 180 Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b der Abgabenordnung gesondert festgestellt, sind die Bemessungsgrundlage und der Vomhundertsatz der Investitionszulage für Wirtschaftsgüter, die zum Anlagevermögen dieses Betriebs gehören, von dem für die gesonderte Feststellung zuständigen Finanzamt gesondert festzustellen. Die für die Feststellung erforderlichen Angaben sind in den Antrag nach § 3 Absatz 2 aufzunehmen.

§ 5

Anwendung der Abgabenordnung, Festsetzung und Auszahlung

(1) Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung. In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg, gegen die Versagung von Bescheinigungen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Die Investitionszulage ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs oder Kalenderjahrs festzusetzen. Die Investitionszulage für Investitionen, die zu einem großen Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldungs Voraussetzungen des multi-sektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 16. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. C 107 S. 7), zuletzt geändert durch die Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 11. August 2001 (ABl. EG Nr. C 226 S. 16), erfüllt, ist erst festzusetzen, wenn die Europäische Kommission die höchstzulässige Beihilfeintensität festgelegt hat. Die Investitionszulage für Investitionen, die zu einem Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldungs Voraussetzungen des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 (ABl. EG Nr. C 70 S. 8) erfüllt, ist in den Fällen, in denen hiernach eine Einzelnotifizierung vorgeschrieben ist, erst nach Genehmigung durch die Europäische Kommission festzusetzen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelnotifizierungspflichten zu regeln, die sich aus den von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften ergeben. Die Investitionszulage ist der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorzulegen und erst nach deren Genehmigung festzusetzen, wenn sie für Unternehmen bestimmt ist, die

1. keine kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG Nr. L 107 S. 4), ersetzt durch die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36), sind,
2. als Unternehmen in Schwierigkeiten Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 8. Juli 1999

(ABl. EG Nr. C 288 S. 2, 2000 Nr. C 121 S. 29) erhalten haben und

3. sich in der Umstrukturierungsphase befinden. Die Umstrukturierungsphase beginnt mit der Genehmigung des Umstrukturierungsplans im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ und endet mit der vollständigen Durchführung des Umstrukturierungsplans.

(3) Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auszusahlen.

§ 6

Verzinsung des Rückforderungsanspruchs

Ist der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder zuungunsten des Anspruchsberechtigten geändert worden, so ist der Rückzahlungsanspruch nach § 238 der Abgabenordnung vom Tag der Auszahlung der Investitionszulage, in den Fällen des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung vom Tag des Eintritts des rückwirkenden Ereignisses an, zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

§ 7

Verfolgung von Straftaten

Für die Verfolgung einer Straftat nach §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 8

Ertragsteuerliche Behandlung der Investitionszulage

Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und nicht die Erhaltungsaufwendungen.

§ 9

Ermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag der Genehmigung durch die Europäische Kommission, frühestens jedoch am Tag nach der Verkündung in Kraft. Der Tag der Genehmigung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 Satz 8)

Sensible Sektoren sind:

1. Stahlindustrie (Anhang B des multisektoralen Regionalbeihilferahmens vom 13. Februar 2002),
2. Schiffbau (Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau, ABl. EG Nr. L 380 S. 27, und Verordnung (EG) Nr. L 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau, ABl. EG Nr. L 202 S. 1),
3. Kraftfahrzeug-Industrie (Anhang C des multisektoralen Regionalbeihilferahmens vom 13. Februar 2002),
4. Kunstfaserindustrie (Anhang D des multisektoralen Regionalbeihilferahmens vom 13. Februar 2002),
5. Landwirtschaftssektor (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. EG Nr. C 28 S. 2 vom 1. Februar 2000),
6. Fischerei- und Aquakultursektor (Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor vom 20. Januar 2001 (ABl. EG Nr. C 19 S. 7) und
7. Verkehrssektor (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, ABl. EG Nr. L 130 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17. März 1997, ABl. EG Nr. L 84 S. 6, Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr, ABl. EG Nr. C 205 S. 5 vom 5. Juli 1997, und Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr, ABl. EG Nr. C 350 S. 5 vom 10. Dezember 1994).

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 2)

Aufstellung des Randgebiets des Fördergebiets

Randgebiet sind nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 2003 die folgenden Landkreise und kreisfreien Städte:

Im Land Mecklenburg-Vorpommern:

Landkreis Ostvorpommern, Landkreis Uecker-Randow, kreisfreie Stadt Greifswald, Landkreis Rügen, Landkreis Nordvorpommern, kreisfreie Stadt Stralsund,

im Land Brandenburg:

Landkreis Uckermark, Landkreis Spree-Neisse, kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), kreisfreie Stadt Cottbus, im Landkreis Barnim: Althüttendorf (mit der ehemaligen Gemeinde Neugrimnitz), Biesenthal, Breydin, Britz, Chorin (mit den ehemaligen Gemeinden Brodowin und Serwest), Danewitz, Eberswalde, Finowfurt (mit der ehemaligen Gemeinde Altenhof), Friedrichswalde (mit der ehemaligen Gemeinde Parlow-Glambeck), Groß Schönebeck (Schorfheide), Hohenfinow, Hohensaaten, Joachimsthal, Liepe, Lunow-Stolzenhagen (mit den ehemaligen Gemeinden Lunow und Stolzenhagen), Marienwerder (mit den ehemaligen Gemeinden Ruhlsdorf und Sophienstädt), Melchow, Niederfinow, Oderberg, Parsteinsee (mit den ehemaligen Gemeinden Lüdersdorf und Parstein), Sydower Fließ, Zerpenschleuse, Ziethen (mit den ehemaligen Gemeinden Groß-Ziethen und Klein Ziethen), im Landkreis Märkisch-Oderland: Alt Mahlisch, Alt Tucheband (mit den ehemaligen Gemeinden Hathenow und Rathstock), Altglietzen, Altreeetz, Bad Freienwalde (Oder), Beiersdorf-Freudenberg (mit den ehemaligen Gemeinden Beiersdorf und Freudenberg), Bleyen-Genschmar (mit den ehemaligen Gemeinden Bleyen und Genschmar), Bliesdorf, Bralitz, Buckow, Carzig, Diedersdorf, Dolgeln, Falkenberg (mit den ehemaligen Gemeinden Dannenberg/Mark, Falkenberg/Mark und Krüge/Gersdorf), Falkenhagen, Friedersdorf, Garzau-Garzin (mit den ehemaligen Gemeinden Garzau und Garzin), Gieshof-Zelliner Loose, Golzow, Groß Neuendorf, Gusow-Platkow, Güstebieser Loose, Heckelberg-Brunow (mit den ehemaligen Gemeinden Brunow und Heckelberg), Hohenwutzen, Höhenland (mit den ehemaligen Gemeinden Leuenberg und Steinbeck), Ihlow, Kiehnwerder, Kienitz, Küstriner Vorland, Lebus (mit den ehemaligen Gemeinden Mallnow und Wulkow

bei Booßen), Letschin, Libbenichen, Lietzen, Marxdorf, Märkische Höhe (mit den ehemaligen Gemeinden Batzlow, Reichenberg und Ringenwalde), Stadt Müncheberg (mit den ehemaligen Gemeinden Eggersdorf/Mü., Hermersdorf/Obersdorf, Hoppegarten/Mü., Jahnsfelde, Trebnitz und Müncheberg), Neu Mahlisch, Neubarnim, Neuenhagen, Neuhardenberg, Neuküstrinchen, Neulewin, Neulietzegörick, Neureetz, Neurüdnitz, Neutrebbin, Niederjesar, Oberbarnim (mit den ehemaligen Gemeinden Bollersdorf, Grunow und Klosterdorf), Ortwig, Podelzig, Prötzel, Quappendorf, Rehfelde, Reichenow-Möglin, Reitwein, Sachsendorf, Schiffmühle, Seelow, Sietzing, Strausberg, Treplin, Waldsiefersdorf, Werbig, Werder, Wölsickendorf-Wollenberg, Worin, Wriezen, Wriezener Höhe, Zäckericker Loose, Zechin, Zeschdorf, Zinndorf, im Landkreis Oder-Spree: Alt Golm, Bad Saarow-Pieskow (mit den ehemaligen Gemeinden Neu Golm und Petersdorf bei Saarow-Pieskow), Beeskow, Berkenbrück, Bremsdorf, Briesen (Mark) (mit der ehemaligen Gemeinde Biegen), Brieskow-Finkenheerd, Buchholz, Bugk, Dammendorf, Demnitz, Diensdorf-Radlow, Eisenhüttenstadt, Falkenberg, Friedland (mit den ehemaligen Gemeinden Chossewitz, Friedland, Groß-Briesen, Günthersdorf, Karras, Klein Muckrow, Kummerow, Leißnitz, Lindow, Niewisch, Pieskow, Schadow, Weichensdorf, Zeust und Reudnitz), Fünfeichen, Fürstenwalde/Spree, Glienicke, Görsdorf b. Storkow, Groß Eichholz, Groß Lindow, Groß Muckrow, Groß Schauen, Grunow, Jacobsdorf, Kehrigk, Kieselwitz, Kummersdorf, Langewahl, Lawitz, Madlitz-Wilmersdorf (mit den ehemaligen Gemeinden Alt Madlitz und Wilmersdorf), Mixdorf, Müllrose, Neißemünde (mit den ehemaligen Gemeinden Breslack, Coschen, Ratzdorf und Wellnitz), Neuendorf im Sande, Neuzelle (mit den ehemaligen Gemeinden Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Kobbeln, Möbiskrüge, Neuzelle, Schwerzko, Steinsdorf, Streichwitz und Treppeln), Ossendorf, Philadelphia, Pohlitz, Ragow-Merz (mit den ehemaligen Gemeinden Ragow und Merz), Reichenwalde (mit den ehemaligen Gemeinden Dahmsdorf, Kolpin und Reichenwalde), Rieplos, Rießen, Rietz-Neuendorf (mit den ehemaligen Gemeinden Ahrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück (Spree), Pfaffendorf, Sauen und Wilmersdorf), Schernsdorf, Selchow, Sieversdorf, Steinhöfel (mit den ehemaligen Gemeinden Arensdorf, Beerfelde, Hasenfele, Heinersdorf, Jänickendorf, Schönfelde, Steinhöfel und Tempelberg), Storkow (Mark) (mit den ehemaligen Gemeinden Alt Stahnsdorf, Limsdorf, Schwerin, Wochowsee und Storkow), Stremmen, Tauche (mit den ehemaligen Gemeinden Briescht, Falkenberg, Giesensdorf, Görsdorf b. Beeskow, Kossenblatt, Lindenberg, Mittweide, Ranzig, Tauche, Trebatsch und Werder), Vogelsang, Wendisch Rietz, Wiesenau, Ziltendorf,

im Freistaat Sachsen:

kreisfreie Stadt Görlitz, Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Landkreis Löbau-Zittau, Landkreis Kamenz, Landkreis Bautzen, kreisfreie Stadt Hoyerswerda, Landkreis Vogtlandkreis, kreisfreie Stadt Plauen, Landkreis Aue-Schwarzenberg, Landkreis Annaberg, Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis, Landkreis Freiberg, Landkreis Weißeritzkreis, Landkreis Sächsische Schweiz, Landkreis Zwickauer Land, kreisfreie Stadt Zwickau, Landkreis Stollberg, kreisfreie Stadt Chemnitz, Landkreis Mittweida, Landkreis Meißen, kreisfreie Stadt Dresden,

im Freistaat Thüringen:

Landkreis Saale-Orla-Kreis, Landkreis Greiz.

Anlage 3

(zu § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3)

Aufstellung der Arbeitsmarktregion Berlin

Die Arbeitsmarktregion Berlin sind nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 2003 das Land Berlin und die folgenden Gemeinden und Städte des Landes Brandenburg:

Im Landkreis Barnim:

Ahrensfelde, Basdorf, Stadt Bernau bei Berlin (mit der ehemaligen Gemeinde Ladeburg), Blumberg, Börnicke, Eiche, Hirschfelde, Klosterfelde, Krummensee, Lanke, Lindenberg, Lobetal, Mehrow, Prenden, Rüdnitz, Schönerlinde, Schönfeld, Schönow, Schönwalde, Schwanebeck, Seefeld, Stolzenhagen, Tiefensee, Wandlitz, Stadt Werneuchen (mit der ehemaligen Gemeinde Weesow), Willmersdorf, Zepernick,

im Landkreis Dahme-Spreewald:

Bestensee, Bindow, Blossin, Brusendorf, Dannenreich, Diepensee, Dolgenbrodt, Eichwalde, Friedersdorf, Gallun, Gräbendorf, Großziethen, Gussow, Kablow, Kiekebusch, Kolberg, Stadt Königs Wusterhausen, Stadt Mittenwalde, Motzen, Niederlehme, Pätz, Prieros, Ragow, Schenkendorf, Schönefeld, Schulzendorf, Selchow, Senzig, Streganz, Telz, Töpchin, Waltersdorf (Amt Schönefeld), Waßmannsdorf, Wernsdorf, Wildau, Wolzig, Zeesen, Zernsdorf, Zeuthen,

im Landkreis Havelland:

Berge, Bergerdamm, Börnicke, Bredow, Brieselang, Dallgow-Döberitz, Etzin, Falkenrehde, Stadt Falkensee, Groß Behnitz, Grünefeld, Stadt Ketzin, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Stadt Nauen, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Retzow, Ribbeck, Schönwalde, Selbelang, Tietzow, Tremmen, Wachow, Wansdorf, Wustermark (mit den ehemaligen Gemeinden Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade und Priort), Zachow, Zeestow,

im Landkreis Märkisch-Oderland:

Stadt Altlandsberg (mit den ehemaligen Gemeinden Bruchmühle, Buchholz,

Gielsdorf und Wesendahl), Dahlwitz-Hoppegarten, Fredersdorf-Vogelsdorf, Hennickendorf, Herzfelde, Hönow, Lichtenow, Münchehofe, Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin,

im Landkreis Oberhavel:

Birkenwerder, Freienhagen, Friedrichsthal, Germendorf, Glienicke/Nordbahn, Stadt Hennigsdorf, Stadt Hohen Neuendorf, Stadt Kremmen (mit den ehemaligen Gemeinden Beetz, Flatow, Groß-Ziethen, Sommerfeld, Staffelde und Hohenbruch), Leegebruch, Lehnitz, Malz, Mühlenbeck, Nassenheide, Oberkrämer (mit den ehemaligen Gemeinden Bärenklau, Bötzow, Marwitz und Schwante), Stadt Oranienburg, Schildow, Schmachtenhagen, Schönfließ, Stolpe, Stadt Velten, Wensickendorf, Zehlendorf, Zühlsdorf,

im Landkreis Oder-Spree:

Stadt Erkner, Gosen, Grünheide (Mark) (mit den ehemaligen Gemeinden Hangelsberg, Kagel und Kienbaum), Markgrafpieske, Mönchwinkel, Neu Zittau, Rauen, Schöneiche bei Berlin, Spreeau, Spreenhagen (mit den ehemaligen Gemeinden Braunsdorf und Hartmannsdorf), Woltersdorf,

kreisfreie Stadt Potsdam,

im Landkreis Potsdam-Mittelmark:

Stadt Beelitz (mit den ehemaligen Gemeinden Buchholz bei Beelitz, Busendorf, Elsholz, Fichtenwalde, Reesdorf, Rieben, Salzbrunn, Schäpe, Schlunkendorf, Wittbrietzen und Zauchwitz), Bergholz-Rehbrücke, Bochow, Deetz, Derwitz, Fahlhorst, Fahrland, Fresdorf, Golm, Groß Glienicke, Groß Kreutz, Kleinmachnow, Krielow, Langerwisch, Marquardt, Michendorf, Neu Fahrland, Nudow, Philippsthal, Saarmund, Satzkorn, Schmergow, Schwielowsee (mit den ehemaligen Gemeinden Caputh, Ferch und Geltow), Seddiner See, Seeburg, Stahnsdorf (mit den ehemaligen Gemeinden Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf), Stücken, Stadt Teltow, Töplitz, Tremtsdorf, Uetz-Paaren, Stadt Werder (Havel) (mit den ehemaligen Gemeinden Bliesendorf, Kemnitz, Glindow, Phöben und Plötzin), Wildenbruch, Wilhelmshorst,

im Landkreis Teltow-Fläming:

Blankenfelde, Dahlewitz, Glienick, Groß Kienitz, Groß Machnow, Groß Schulzendorf, Großbeeren (mit den ehemaligen Gemeinden Diedersdorf und Osdorf), Jühnsdorf, Kallinchen, Lüdersdorf, Stadt Ludwigsfelde (mit der ehemaligen Gemeinde Ahrensdorf), Mahlow, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Rangsdorf, Schöneiche, Schönhagen, Thyrow, Stadt Trebbin, Wünsdorf, Stadt Zossen.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Trotz der unbestreitbaren wirtschaftlichen Fortschritte in den neuen Ländern ist die gegenwärtige Lage nicht befriedigend. Eingebettet in eine schwache gesamtddeutsche und weltwirtschaftliche Wachstumsdynamik ist die wirtschaftliche Lage in den neuen Ländern durch folgende Faktoren gekennzeichnet: Die Wirtschaftsleistung je Einwohner hat sich seit 1997 nicht mehr wesentlich dem Bundesdurchschnitt angenähert. Die Zahl der Erwerbstätigen ist seit 1995 zurückgegangen, die Arbeitslosenquote übersteigt den Bundes- und EU-Durchschnitt um mehr als das Doppelte und die Bevölkerungszahl sinkt seit 1995. Als besonders gravierend wird in einem Gutachten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie der fortbestehende Rückstand der Wirtschaft der neuen Länder in der gesamtwirtschaftlichen Arbeitsproduktivität dargestellt. Als Gründe hierfür werden u. a. die Defizite in der Kapital- und Infrastrukturausstattung genannt. Die schwache wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern und der nach wie vor bestehende Niveauunterschied der Wirtschaftskraft im Vergleich zu den alten Ländern lassen einen Verzicht auf die ergänzenden Hilfen zur Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen und zur Förderung von Unternehmensgründungen nicht sinnvoll erscheinen. Trotz umfangreicher Anpassungsfortschritte liegt z. B. das verarbeitende Gewerbe in Ostdeutschland bei der Produktivität noch weit hinter der in Westdeutschland zurück. Im Schnitt wurden im Jahre 2001 je Erwerbstätigen nur knapp 70 % der Arbeitsproduktivität des verarbeitenden Gewerbes in den alten Ländern erreicht.¹

Nach Auffassung der Institute stellen die Fördermittel eindeutig einen Standortvorteil dar; für 44 % der Unternehmen sind sie ein sehr wichtiger Standortfaktor.² Die Investitionszulage bildet neben dem Investitionszuschuss aus der Gemeinschaftsaufgabe zurzeit ein Kernstück der deutschen regionalen Strukturpolitik. Die primäre Zielsetzung der Investitionsförderung besteht darin, die

¹ DIW-Wochenbericht 25/02, „Fortschritte beim Aufbau Ost“; Gemeinsamer Bericht von wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstituten, S. 11.

² DIW-Wochenbericht, a.a.O., S. 14.

Sachkapitalbildung in den geförderten Regionen anzuregen. Die regionale Förderung soll dem Ausgleich von Standortnachteilen der geförderten Regionen dienen und deren Chancen im Wettbewerb um Unternehmensansiedlungen verbessern. Nach Schätzungen des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung hat das Gesamtvolumen der nach dem InvZulG 1999 förderfähigen Investitionen (ohne zulagenberechtigte Investitionen im Wohnungsbereich) im Jahr 1999 und im Jahr 2000 jeweils etwa ein Viertel des Gesamtvolumens der Anlageinvestitionen des verarbeitenden Gewerbes und sämtlicher Dienstleistungsbereiche (ohne Wohnungsbau) in Ostdeutschland ausgemacht. Der Anteil der Erstinvestitionen an den zulagenfähigen Investitionen betrug jeweils etwa zwei Drittel. In beiden Jahren entfiel der größte Anteil auf Anlageinvestitionen im verarbeitenden Gewerbe. Um noch mehr Anreizeffekte auf die Investitionen ausüben zu können und dem Konvergenzprozess in Ostdeutschland neue Impulse zu verleihen, ist eine Fortführung der Investitionsförderung über das Jahr 2004 hinaus unbedingt erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen des Investitionszulagengesetzes 2005

(Steuermindereinnahmen in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr ²⁾				
				2005	2006	2007	2008	2009

Ausrüstungsinvestitionen

1	Zulage von 12,5 v.H. für die Anschaffung und Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter in großen Betrieben im Fördergebiet ohne Besonderheiten und in der Arbeitsmarktregion Berlin	Insg.	125,1	-	75,1	125,1	50,0	-
		ESt	44,8	-	26,9	44,8	17,9	-
		KSt	80,3	-	48,2	80,3	32,1	-
		Bund	59,2	-	35,5	59,2	23,7	-
		ESt	19,0	-	11,4	19,0	7,6	-
		KSt	40,2	-	24,1	40,2	16,1	-
		Länder	59,1	-	35,1	59,1	24,0	-
		ESt	19,0	-	11,0	19,0	8,0	-
		KSt	40,1	-	24,1	40,1	16,0	-
		Gem.	6,8	-	4,5	6,8	2,3	-
		ESt	6,8	-	4,5	6,8	2,3	-

2	Zulage von 15 v.H. für die Anschaffung und Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter in großen Betrieben im Randgebiet des Fördergebiets	Insg.	15,0	-	9,0	15,0	6,0	-
		ESt	5,4	-	3,2	5,4	2,2	-
		KSt	9,6	-	5,8	9,6	3,8	-
		Bund	7,1	-	4,3	7,1	2,8	-
		ESt	2,3	-	1,4	2,3	0,9	-
		KSt	4,8	-	2,9	4,8	1,9	-
		Länder	6,8	-	3,9	6,8	2,9	-
		ESt	2,0	-	1,0	2,0	1,0	-
		KSt	4,8	-	2,9	4,8	1,9	-
		Gem.	1,1	-	0,8	1,1	0,3	-
		ESt	1,1	-	0,8	1,1	0,3	-
3	Zulage von 25 v.H. für die Anschaffung und Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter in kleinen und mittleren Betrieben im Fördergebiet ohne Besonderheiten	Insg.	172,6	-	103,6	172,6	69,0	-
		ESt	61,8	-	37,1	61,8	24,7	-
		KSt	110,8	-	66,5	110,8	44,3	-
		Bund	81,7	-	49,0	81,7	32,7	-
		ESt	26,3	-	15,8	26,3	10,5	-
		KSt	55,4	-	33,2	55,4	22,2	-
		Länder	81,4	-	49,3	81,4	33,1	-
		ESt	26,0	-	16,0	26,0	11,0	-
		KSt	55,4	-	33,3	55,4	22,1	-
		Gem.	9,5	-	5,3	9,5	3,2	-
		ESt	9,5	-	5,3	9,5	3,2	-

4	Zulage von 27,5 v.H. für die Anschaffung und Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter in kleinen und mittleren Betrieben im Randgebiet des Fördergebiets	Insg.	15,0	-	9,0	15,0	6,0	-
		ESt	5,4	-	3,2	5,4	2,2	-
		KSt	9,6	-	5,8	9,6	3,8	-
		Bund	7,1	-	4,3	7,1	2,8	-
		ESt	2,3	-	1,4	2,3	0,9	-
		KSt	4,8	-	2,9	4,8	1,9	-
		Länder	6,8	-	3,9	6,8	2,9	-
		ESt	2,0	-	1,0	2,0	1,0	-
		KSt	4,8	-	2,9	4,8	1,9	-
		Gem.	1,1	-	0,8	1,1	0,3	-
		ESt	1,1	-	0,8	1,1	0,3	-
5	Zulage von 20 v.H. für die Anschaffung und Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter in kleinen und mittleren Betrieben in der Arbeitsmarktregion Berlin	Insg.	172,6	-	103,6	172,6	69,0	-
		ESt	61,8	-	37,1	61,8	24,7	-
		KSt	110,8	-	66,5	110,8	44,3	-
		Bund	81,7	-	49,0	81,7	32,7	-
		ESt	26,3	-	15,8	26,3	10,5	-
		KSt	55,4	-	33,2	55,4	22,2	-
		Länder	81,4	-	49,3	81,4	33,1	-
		ESt	26,0	-	16,0	26,0	11,0	-
		KSt	55,4	-	33,3	55,4	22,1	-
		Gem.	9,5	-	5,3	9,5	3,2	-
		ESt	9,5	-	5,3	9,5	3,2	-

6 Summe der finanziellen Auswirkungen bei den betrieblichen Ausrüstungs-investitionen	Insg.	500,3	-	300,2	500,3	200,1	-
	ESt	179,2	-	107,5	179,2	71,7	-
	KSt	321,1	-	192,7	321,1	128,4	-
	Bund	236,8	-	142,1	236,8	94,7	-
	ESt	76,2	-	45,8	76,2	30,4	-
	KSt	160,6	-	96,3	160,6	64,3	-
	Länder	235,5	-	141,4	235,5	96,1	-
	ESt	75,0	-	45,0	75,0	32,0	-
	KSt	160,5	-	96,4	160,5	64,1	-
	Gem.	28,0	-	16,7	28,0	9,3	-
	ESt	28,0	-	16,7	28,0	9,3	-

Gewerbliche Bauten

7 Zulage von 12,5 v.H. für Betriebsneubauten im Fördergebiet ohne Besonderheiten und in der Arbeitsmarktregion Berlin	Insg.	77,8	-	46,7	77,8	31,1	-
	ESt	27,9	-	16,7	27,9	11,2	-
	KSt	49,9	-	29,9	49,9	20,0	-
	Bund	36,9	-	22,1	36,9	14,7	-
	ESt	11,9	-	7,1	11,9	4,7	-
	KSt	25,0	-	15,0	25,0	10,0	-
	Länder	36,9	-	21,9	36,9	15,0	-
	ESt	12,0	-	7,0	12,0	5,0	-
	KSt	24,9	-	14,9	24,9	10,0	-

	Gem.	4,0	-	2,6	4,0	1,5	-
	ESt	4,0	-	2,6	4,0	1,5	-
8 Zulage von 15 v.H. für Betriebsneubauten im Randgebiet des Fördergebiets	Insg.	23,2	-	13,9	23,2	9,3	-
	ESt	8,3	-	5,0	8,3	3,3	-
	KSt	14,9	-	8,9	14,9	6,0	-
	Bund	11,0	-	6,6	11,0	4,4	-
	ESt	3,5	-	2,1	3,5	1,4	-
	KSt	7,5	-	4,5	7,5	3,0	-
	Länder	11,4	-	6,4	11,4	4,0	-
	ESt	4,0	-	2,0	4,0	1,0	-
	KSt	7,4	-	4,4	7,4	3,0	-
	Gem.	0,8	-	0,9	0,8	0,9	-
	ESt	0,8	-	0,9	0,8	0,9	-
9 Summe der finanziellen Auswirkungen bei den gewerblichen Bauten	Insg.	101,0	-	60,6	101,0	40,4	-
	ESt	36,2	-	21,7	36,2	14,5	-
	KSt	64,8	-	38,9	64,8	25,9	-
	Bund	47,9	-	28,7	47,9	19,1	-
	ESt	15,4	-	9,2	15,4	6,1	-
	KSt	32,5	-	19,5	32,5	13	-
	Länder	48,3	-	28,4	48,3	18,9	-
	ESt	16,0	-	9,0	16,0	6,0	-
	KSt	32,3	-	19,38	32,3	12,9	-

	Gem.	4,8	-	3,5	4,8	2,4	-
	ESt	4,8	-	3,52	4,8	2,4	-
10 Gesamtsumme der finanziellen Auswirkungen	Insg.	601,3	-	360,8	601,3	240,5	-
	ESt	215,4	-	129,2	215,4	86,2	-
	KSt	385,9	-	231,5	385,9	154,4	-
	Bund	284,7	-	170,8	284,7	113,8	-
	ESt	91,6	-	55,0	91,6	36,5	-
	KSt	193,1	-	115,8	193,1	77,3	-
	Länder	283,8	-	169,7	283,8	115,1	-
	ESt	91,0	-	54,0	91,0	38,0	-
	KSt	192,8	-	115,7	192,8	77,1	-
	Gem.	32,8	-	20,2	32,8	11,7	-
	ESt	32,8	-	20,2	32,8	11,7	-

Anmerkungen:

- 1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten
- 2) Kassenjahr entspricht der früheren Bezeichnung "Rechnungsjahr".

II. Besonderer Teil

Allgemeines

Das InvZulG 2005 führt im Bereich der betrieblichen Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen die Ende 2004 auslaufende Förderung durch das InvZulG 1999 bis Ende 2006 fort.

Zu § 1

Die Vorschrift stimmt in der Förderung betrieblicher Investitionen mit dem § 1 InvZulG 1999 überein.

Zu § 2

Die Vorschrift knüpft unmittelbar an die Förderung nach § 2 InvZulG 1999 an und führt diese in modifizierter, insbesondere an das EU-Recht angepasster Form fort.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Begünstigung von beweglichen Wirtschaftsgütern des betrieblichen Anlagevermögens und bestimmt die begünstigten Wirtschaftszweige. Die Regelungen entsprechen weitestgehend § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 InvZulG 1999.

Die Begünstigung ist auf Erstinvestitionen im Sinne des Absatzes 3 beschränkt. Mit der Beschränkung der Investitionszulagen auf Erstinvestitionen wird einer Forderung der Europäischen Kommission entsprochen (Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 2001, ABl. EG Nr. L 282 vom 19. Oktober 2002 S. 15). Das verarbeitende Gewerbe und die produktionsnahen Dienstleistungen sind nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, in der jeweils geltenden Fassung, von den übrigen nicht begünstigten Wirtschaftszweigen abzugrenzen. Bei der Bestimmung eines Betriebs der produktionsnahen Dienstleistungen ist ebenso wie bei der Bestimmung eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes nur auf die Betriebsstätten im Fördergebiet abzustellen.

Dem Anspruchsberechtigten wird in Satz 2 die Möglichkeit eingeräumt, ein gefördertes bewegliches Wirtschaftsgut vor Ablauf der fünfjährigen Zugehörigkeits- und Verbleibensfrist durch ein in technischer Hinsicht mindestens gleichwertiges neues Wirtschaftsgut zu ersetzen und damit die beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auf dem erforderlichen neuesten technischen Stand zu halten, ohne die Investitionszulage für vorzeitig ausgeschiedene bewegliche Wirtschaftsgüter zurückzahlen zu müssen. Das Ersatzwirtschaftsgut muss in der verbleibenden

Zeit des Fünfjahreszeitraums die Zugehörigkeits-, Verbleibens- und Verwendungsvoraussetzungen anstelle des ersetzten Wirtschaftsguts erfüllen. Ein ausreichender zeitlicher Zusammenhang ist gewahrt, wenn das Ersatzwirtschaftsgut vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Ausscheiden des geförderten beweglichen Wirtschaftsguts angeschafft oder hergestellt wird. Eine Investitionszulage für das Ersatzwirtschaftsgut ist ausgeschlossen, da es die Voraussetzung einer Erstinvestition nicht erfüllt.

Absatz 2 regelt die Begünstigung von betrieblich genutzten Gebäudeneubauten und entspricht § 2 Absatz 3 InvZulG 1999.

Absatz 3 enthält die Definition von Erstinvestitionen und stimmt mit § 2 Absatz 8 InvZulG 1999 überein.

Absatz 4 bestimmt die Investitionszeiträume, in denen der Anspruchsberechtigte die Investition beginnen und abschließen muss. Um Mitnahmeeffekte auszuschließen, ist daher festgelegt, dass Investitionen, die der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 2004 begonnen hat, von der Förderung ausgeschlossen sind. Begünstigt werden Investitionen, mit denen nach dem 31. Dezember 2003 und vor 1. Januar 2007 begonnen wird und die nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen werden. Bei einem Investitionsabschluss nach dem 31. Dezember 2006 sollen auch vor dem 1. Januar 2007 entstandene Teilherstellungskosten oder im Fall der Anschaffung Teillieferungen begünstigt werden.

Ein Wirtschaftsgut ist nach bisheriger Verwaltungsauffassung (BMF-Schreiben vom 28. Juni 2001, Tz. 132, 134) angeschafft, wenn der Erwerber die wirtschaftliche Verfügungsmacht darüber hat und das Wirtschaftsgut betriebsbereit ist. Ist eine Montage (außer Bagatellmontagen) und / oder eine behördliche Genehmigung (z. B. TÜV-Abnahme) erforderlich, gilt das Wirtschaftsgut erst nach erfolgter Montage / Genehmigung als angeschafft. Besteht die Betriebsausstattung z. B. in umfangreichen Fertigungsstraßen, die aus vielen unselbständigen Wirtschaftsgütern zusammengesetzt sind, und werden einige dieser Teile nicht mehr in 2006 geliefert bzw. wird die Anlage nicht rechtzeitig montiert oder verzögert sich die behördliche Abnahme, kann dies dazu führen, dass die ganze Produktionsanlage insgesamt nicht gefördert wird. Zur Vermeidung eines Förderausschlusses sollte in Anlehnung an die Teilherstellungskosten auch eine Förderung von "Teilanschaffungskosten" eingeführt werden. In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird daher auf "Teillieferungen" abgestellt

und am Ende des Absatzes 4 klargestellt, dass eine evtl. Montage und Genehmigung für die Förderfähigkeit nicht ausschlaggebend ist.

Die Vorschriften in Absatz 5 über die Bemessungsgrundlage stimmen in den Grundzügen mit § 2 Absatz 5 InvZulG 1999 überein. Allerdings gehören auch vor dem 1. Januar 2005 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilerstellungskosten zur Bemessungsgrundlage, wenn die Investitionsfrist eingehalten ist.

Absatz 6 regelt die Höhe der Grundzulage mit Zulagesätzen von 15 bis 12,5 Prozent in Abhängigkeit vom Randgebiet und dem übrigen Fördergebiet. Bei der Förderhöhe der Grundzulagen wird nicht nach beweglichen Wirtschaftsgütern und Gebäudeneubauten unterschieden. Das Randgebiet ist in der Anlage zum Gesetz festgelegt. Es stimmt im Wesentlichen mit dem Randgebiet nach dem InvZulG 1999 überein. Im Unterschied zum InvZulG 1999 werden die Gemeinden der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland und Oder-Spree, die auch zur Arbeitsmarkregion Berlin gehören, in das Randgebiet einbezogen. Für die Abgrenzung der Arbeitsmarkregion Berlin besteht im Unterschied zum InvZulG 1999 keine Notwendigkeit, da der Höchstfördersatz der Grundzulage von 15 Prozent den von der Europäischen Kommission für die Arbeitsmarkregion Berlin genehmigten Höchstfördersatz für Regionalbeihilfen nicht übersteigt. Der Investor hat die Möglichkeit, ein gefördertes bewegliches Wirtschaftsgut vor Ablauf der Zugehörigkeits- und Verbleibensfrist durch ein mindestens gleichwertiges neues Wirtschaftsgut zu ersetzen. Die Ausführungen zu Absatz 1 gelten insoweit entsprechend.

In Absatz 7 wird eine erhöhte Investitionszulage mit Zulagensätzen von 27,5 bis 20 Prozent für bewegliche Wirtschaftsgüter geregelt, die während der fünfjährigen Verbleibensfrist in einem Betrieb verbleiben, der die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 10 vom 13. Januar 2001 S. 33) erfüllt. Damit wird im Unterschied zu § 2 Absatz 7 InvZulG 1999 der europarechtliche KMU-Begriff übernommen. Im Fall der langfristigen Nutzungsüberlassung sind die Größenmerkmale des nutzenden Betriebs maßgebend. Ausschlaggebender Zeitpunkt für die Bestimmung der Einhaltung der Größenmerkmale ist grundsätzlich der Beginn des Wirtschaftsjahres des Investitionsabschlusses. Wird die erhöhte Investitionszulage in Kumulation mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschafts-

struktur" (GRW) gewährt und der Betrieb für Zwecke der GRW-Förderung als KMU eingestuft, ist diese Einordnung zu übernehmen, es sei denn, sie ist offensichtlich unzutreffend. Verliert der nutzende Betrieb mit Wirkung für einen Zeitpunkt nach dem Stichtag innerhalb der Verbleibensfrist den Status eines KMU, ist dies für die erhöhte Investitionszulage ohne Bedeutung. Schädlich für den Anspruch auf erhöhte Investitionszulage ist jedoch, wenn ein bewegliches Wirtschaftsgut vor Ablauf der Verbleibensfrist aus dem nutzenden Betrieb ausscheidet (z.B. durch Veräußerung oder langfristige Nutzungsüberlassung) und in einem anderen Betrieb verbleibt, der kein KMU ist. Die erhöhte Investitionszulage erhöht sich um 2,5 Prozentpunkte, wenn ein bewegliches Wirtschaftsgut in einer Betriebsstätte eines KMU im Randgebiet verbleibt. Der Investor hat auch im Fall der erhöhten Investitionszulage die Möglichkeit, ein bewegliches Wirtschaftsgut vor Ablauf der Verbleibensfrist durch ein mindestens gleichwertiges neues Wirtschaftsgut zu ersetzen. Die Ausführungen zu Absatz 1 und 6 gelten insoweit entsprechend.

Zu § 3

Die Vorschrift ist eine Übernahme des § 5 Absatz 2 und 3 InvZulG 1999.

Zu §§ 4, 6, 7 und 8

Die Vorschriften stimmen mit den §§ 5a, 7, 8 und 9 InvZulG 1999 überein.

Zu § 5

Die Europäische Kommission hat am 7. März 2002 einen neuen multisektoralen Regionalbeihilferahmen für Großvorhaben beschlossen (ABl. EG Nr. C 70 vom 19. März 2002 S. 8). Die Einschränkung des Anspruchs auf Investitionszulage für betriebliche Investitionen durch § 1 Absatz 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen stimmt § 5 mit § 6 InvZulG 1999 überein.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit, das Gesetz in der jeweils geltenden Fassung neu bekannt zu machen. Soweit für die Praxis Erläuterungen erforderlich sind, werden entsprechende Verwaltungsanweisungen erlassen.

Zu § 10

Die Vorschriften des Investitionszulagengesetzes 2005 stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des EG-Vertrages dar. Sie dürfen deshalb erst nach der Genehmigung der Europäischen Kommission durchgeführt werden (vgl. Artikel 88 Abs. 3 S. 3 EG-Vertrag). Dies gilt unabhängig davon, ob die entsprechenden Vorschriften nach deutschem Recht in Kraft getreten sind.